

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (LSG 05) im Kreis Pinneberg vom 20.12.2002

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur -Landesnaturenschutzgesetz- LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. 1993, Seite 215) in der z.Zt. gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Moorrege, Heist, Holm, Wedel, Appen, Schenefeld und Pinneberg wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ unter Nr. 5 in das beim Landesamt für Natur und Umwelt -obere Naturschutzbehörde- geführte Naturschutzbuch eingetragen. Das Naturschutzbuch kann bei der örtlich zuständigen unteren sowie bei der oberen Naturschutzbehörde eingesehen werden.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 3.795 ha groß und umfaßt die Gemarkungsteile Moorrege, Heist, Holm, Wedel, Appen, Schenefeld, Thesdorf und Pinneberg.

(2) Das Gebiet liegt im südwestlichen Teil des Kreises Pinneberg in den Gemeinden Moorrege, Heist, Holm, Wedel, Appen, Schenefeld und Pinneberg. Abgegrenzt wird das Landschaftsschutzgebiet im Norden durch die Landesstraße 106, der Marseillekaserne der Bundeswehr und dem Flugplatz. Im Osten den Ortsrandlagen Pinneberg und Waldenau-Datum sowie

Schenefeld. Im Süden durch das Staatsgebiet Hamburg und dem Waldgebiet Klövensteen sowie der Wedeler Au. Im Westen durch den Geesthang im Verlauf der B 431 und dem Anschluß an das LSG 04.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist das Landschaftsschutzgebiet grün und gelb unterlegt dargestellt. Bei dieser Übersichtskarte handelt es sich um einen verkleinerten Auszug aus der topographischen Karte.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen (Kern- und Randzone) unterteilt. Die Lage der Schutzzonen und die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Abgrenzungskarte.

(3) Die genaue Grenze der Randzone des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 grün eingetragen. Alle entsprechend markierten Bereiche bilden die Randzone. Die genaue Grenze der Kernzone des Landschaftsschutzgebietes ist in der in Satz 1 genannten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 gelb eingetragen. Alle entsprechend markierten Bereiche bilden die Kernzone.

Ferner sind innerhalb der Randzone Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung dunkelgrün kariert gekennzeichnet.

(4) Die Ausfertigungen der Karten sind bei der Landrätin/dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde in 25421 Pinneberg verwahrt. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Weitere Karten sind bei der/dem Amtsvorsteher/in des Amtes Moorrege in 25436 Moorrege, der/dem Bürgermeister/in der Gemeinde Appen in 25482 Appen, der Stadt Wedel in 22880 Wedel, der Stadt Schenefeld in 22869 Schenefeld und der Stadt Pinneberg in 25421 Pinneberg niedergelegt.

Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Die Verordnung und die Karten sind mit der Bezeichnung „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ unter Nummer H 200-152.3 2298 in das Bestandsverzeichnis

des Kreisarchivs aufgenommen.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im südwestlichen Bereich der Kisdorfer Geest und grenzt an die Pinneberger Elbmarschen. Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Randbereiche des Klövensteen, die Fließgewässer der Wedeler Au, der Appener Beek und Holmau sowie Binnendünen und Moore mit Ausnahme der ausgewiesenen Naturschutzgebiete. Das Landschaftsschutzgebiet wird charakterisiert durch große Biotopkomplexe, die innerhalb des Verbundes mit geschützten Biotopen ein Grundgerüst der Vernetzung bilden. Das Landschaftsbild mit einer hohen Strukturvielfalt ist insbesondere geprägt durch Moore, Niederungen, Binnendünen und Wald. Darüber hinaus hat das Landschaftsschutzgebiet eine regionale sowie überregionale Bedeutung für die Naherholung durch die Nähe zu den Siedlungsschwerpunkten im Hamburger Rand. Das Landschaftsschutzgebiet weist zwei Arten von Kernzonen mit unterschiedlichen Schwerpunkten aus.

Kernzone 1: „Randlage zum Naturschutzgebiet „Tävmoor / Haselauer Moor“ sowie der Bereich „Bredenmoor“

Das Gebiet der Kernzone umfaßt überwiegend hochwertige und artenreiche, extensiv genutzte Feuchtgrünlandgesellschaften. Anmoorige Vegetation, Gewässer und Gehölzstrukturen prägen die Kernzone als schützwürdigen, gefährdeten Lebensraum.

Kernzone 2: „Binnendüne Holmer Sandberge“

Dieses im Kreis Pinneberg größte Binnendünengebiet und gem. Kreisverordnung zum Schutze von Naturdenkmälern im Kreise Pinneberg vom 03.12.1990 in der z.Zt. gültigen Fassung geschützte Naturdenkmal stellt eine geologische Besonderheit dar und prägt das Landschaftsbild durch die typischen Geländeerhebungen. Entstanden durch Flugsandablagerungen, sind die Dünen zum großen Teil bewaldet und sichern das

Vorkommen und die Erhaltung von Spezialisten nährstoffarmer Bodenverhältnisse und wärmeliebenden Arten. Dieser Bereich erfüllt die Auswahlkriterien der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7); die zuletzt durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 /Abl. EG Nr. L 305 S. 42) geändert worden ist und hat damit internationale, europaweite Bedeutung i.S.d. §§ 32 ff. Bundesnaturschutzgesetz.

Randzone

Die die Kernzonen umgebenden Flächen mit einer vorherrschend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Acker und z.T. Grünland sowie Baumschulnutzung, bilden die Randzone. Die Randzone wird des weiteren durch Knicks und Waldflächen bestimmt.

Insbesondere soll durch die Randzone ein Verbund der umgebenen Naturschutzgebiete, Kernzonen und der schützenswerten Biotope in dem Gebiet erreicht werden. Hierfür bietet die vorhandene Struktur- und Artenvielfalt in den Niederungsgebieten der Fließgewässer und die ausgeprägten Knickstrukturen die Voraussetzung und Möglichkeit.

In der Randzone befinden sich außerdem verschiedene „Sondernutzungen“, die es gilt in das abwechslungsreiche Landschaftsbild einzubinden bzw. naturnah zu entwickeln.

Durch die Nähe zu Siedlungsbereichen kommt der naturbezogenen Erholungsnutzung dieses Bereiches eine besondere Bedeutung zu, die durch weitere bauliche Entwicklung gefährdet ist.

(2) Schutzzweck ist es, diesen Naturraum

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und

3. wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und soweit erforderlich im Sinne des Landschaftsschutzes zu entwickeln.

(3) Unabhängig davon gilt als besonderes Schutzziel,

1. in der Kernzone 1

1.1 die Gewässer zu erhalten und diese sowie die Uferrandstreifen naturnah zu entwickeln,

1.2 die ausgedehnten und unterschiedlichen Grünlandstandorte zur Förderung spezifischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Wiesenvögel im Rahmen einer extensiven Nutzung, zu erhalten und zu entwickeln,

1.3 den Vorrang der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft vor Freizeit- und Erholungsnutzung zu sichern.

2. in der Kernzone 2

2.1 den Binnendünencharakter (Geotop) zu erhalten und zu entwickeln,

2.2 die nichtbewaldeten, offenen Dünenbereiche für den Artenschutz zu erhalten und zu entwickeln,

2.3 die vorhandenen Heidelandschaften zu erhalten und zu entwickeln,

2.4 den vorhandenen Waldbestand in einer dauerhaft unbewirtschafteten, naturraumtypischen Laubwaldformation zu erhalten bzw. in eine solche zu entwickeln,

2.5 die vorhandenen hohen Grundwasserstände zu erhalten,

2.6 die an diesen speziellen Lebensraum angepasste naturverträgliche Erholung

unter Berücksichtigung des Erhalts ungestörter Kleingewässer sowie Brut- und Nahrungsbereichen zu erhalten und zu entwickeln.

3. in der Randzone

3.1 naturnahe Gewässer und Uferrandstreifen zu erhalten und zu entwickeln,

3.2 die offenen, zusammenhängenden Grünlandbereiche für das Landschaftsbild zu erhalten,

3.3 naturnahe Wälder zu entwickeln und an geeigneten Standorten Neuwaldbildung zu unterstützen,

3.4 die Knickstruktur insbesondere für das Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln,

3.5 die Landschaft für die naturbezogene Erholung zu erhalten und zu entwickeln,

3.6 die vorhandenen, ortsgebundenen Sondernutzungsformen insbesondere Golfplatznutzung, Rohstoffgewinnungsflächen und Deponieflächen, naturnah zu gestalten und zu entwickeln.

**§ 4
Verbote,
Befreiungen**

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Insbesondere ist verboten:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen sowie die Anlage von Straßen, Wegen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsflächen mit Deckschichten,
2. die Errichtung oder wesentliche Ände-

rung von Windenergieanlagen,

3. die Anlage von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport- und Bootsliegeplätzen, Badestellen und Stegen sowie von sonstigen Plätzen über 300 m²,
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten, die Verlegung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers sowie von Materialtransportleitungen und sonstigen Leitungen, ausgenommen elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh,
5. Benutzungen des Grundwassers (durch z.B. Einleiten von Stoffen, Entnahmen, Aufstauen, Absenken und Umleiten), die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen,
6. die erstmalige oder nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete).

(2) In den Kernzonen ist darüber hinaus verboten:

1. die wesentliche Änderung der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Anlagen und deren Baunutzungsänderung, auch, wenn die Änderung oder Errichtung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf sowie die Anlage von sonstigen Plätzen bis zu 300 m²,
2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von freistehenden Einfriedigungen und Einzäunungen in anderer als der für die Weidetierhaltung üblichen und von Forst- oder Baumschulkultu-

ren in anderer als für diese üblichen sowie in einer nicht landschaftstypischen Art,

3. die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen oder Vornahme sonstiger Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen sowie die Bodengestalt auf andere Art wesentlich zu verändern,
4. Grünland umzubrechen, mit Ausnahme der Nutzung als Wechselgrünland. Wechselgrünland im Sinne dieser Verordnung ist mehr- oder langjährig genutztes und angesätes Grünland, das im Wechsel mit ein- bis höchstens fünfjährigem Ackerbau kombiniert wird,
5. der Wechsel einer mind. fünfjährigen Grünlandnutzung in eine andere landwirtschaftliche Nutzungsart oder -form,
6. die Neuanlage von gärtnerischen Kulturflächen (Hobbygärten) mit Ausnahme von Flächen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen, sowie die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes,
7. die Neuschaffung von Anlagen zur Fischzucht und gewerblich betriebenen Angelteichen,
8. die Aufstellung von Zelten oder Wohnwagen/Wohnmobilen außerhalb der dafür bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 36 LNatSchG,
9. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören können (z.B. durch Flugmodelle, motorsportliche Veranstaltungen, Bereiten von Geländestrecken),
10. die erstmalige Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Grundflächen, die

Umwandlung von Wald und die Beseitigung von Parkanlagen und Baumgruppen. Das gleiche gilt für die Aufforstung von Grünland innerhalb des Waldes.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des Abs. 1 und Abs. 2 nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LNatSchG Befreiungen erteilen.

(4) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem LNatSchG und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Genehmigungsbedürftige Handlungen, Ausnahmen

(1) Nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 und den besonderen Schutzziele des § 3 Abs. 3 vereinbaren läßt:

1. die Errichtung, Anlage und wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Vorhaben soweit diese mit Zweck und Funktion der allgemeinen, naturbezogenen Erholungsnutzung dienen,
2. die Beseitigung von Gebüschbeständen außerhalb des Waldes sowie von Alleen, Feld- und Ufergehölzen,
3. die Beseitigung oder wesentliche Veränderung von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen, insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 150 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden,
4. die Neuschaffung oder Beseitigung vom Landeswassergesetz erfaßter sowie ausgenommener Gewässer mit Ausnahme von Anlagen zur Fischzucht und gewerblich betriebenen Angelteichen,

5.
 - die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in und an oberirdischen Gewässern,
 - die wesentlichen Veränderung von oberirdischen Gewässern und deren Ufer,
 - Benutzungen von oberirdischen Gewässern, die über den Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch hinausgehen (z.B. Entnehmen, Ableiten, Aufstauen, Absenken, Einbringen und Einleiten von Stoffen), sofern dadurch der Wasserstand, der Wasserabfluß, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändert wird,

6. die Aufstellung oder Anbringung von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher Kennzeichnungen.

(2) In der Randzone können außerdem nach Maßgabe des Abs. 1 für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen Ausnahmen zugelassen werden:

1. die wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für die Errichtung nach § 35 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässige bauliche Anlagen und deren Baunutzungsänderung, auch wenn die Änderung oder Errichtung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf,
2. die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen oder Vornahme sonstiger Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen sowie die Bodengestalt auf andere Art wesentlich zu verändern, wenn die betroffene Bodenfläche mehr als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt; ausgenommen in den gekennzeichneten Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung,

3. die wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 genannten Anlagen sowie die Errichtung von sonstigen Plätzen unter 300 m², ohne die in § 6 Nr. 3 genannten Plätze,
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten,
5. die Neuanlage von gärtnerischen Kulturflächen (Hobbygärten) mit Ausnahme von Flächen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen, sowie die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes,
6. die Neuschaffung oder Beseitigung von Anlagen zur Fischzucht und gewerblich betriebenen Angelteichen,
7. die Errichtung oder wesentliche Änderung von freistehenden Einfriedigungen und Einzäunungen in anderer als der für die Weidetierhaltung üblichen und von Forst- oder Baumschulkulturen in anderer als für diese üblichen sowie in einer nicht landwirtschaftstypischen Art,
8. die Aufstellung von Zelten oder Wohnwagen/Wohnmobilen außerhalb der dafür bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 36 LNatSchG,
9. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss stören können (z.B. durch Flugmodelle, motorsportliche Veranstaltungen, Bereiten von Geländestrecken), soweit diese trotzdem naturverträglich sind,
10. die erstmalige Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Grundflächen, die Umwandlung von Wald und die Beseitigung von Parkanlagen und Baumgruppen. Das gleiche gilt für die Auf-

forstung von Grünland innerhalb des Waldes.

§ 6

Zulässige Handlungen

Als zulässige Handlungen sind erlaubt

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie erwerbsgärtnerische Bodennutzung,
2. die Anlage notwendiger Erschließungsanlagen für die nach dieser Verordnung zugelassenen oder zulassungsfreien Vorhaben sowie die notwendige Anlage von Wegen die unmittelbarer Bestandteil der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung sind, wenn diese mit wassergebundener Kies- oder Schotterdecken angelegt werden,
3. die Errichtung von nicht befestigten, landwirtschaftlich genutzten Plätzen bis zu einer Größe von 300 m²,
4. die ordnungsgemäße Deichunterhaltung und -sicherung,
5. die Unterhaltung von Gewässern und Gewässerrändern, soweit sie den Zielen des Naturschutzes im Sinne des § 1 LNatSchG Rechnung trägt,
6. bestehende Nutzungen im Rahmen des § 63 Bundesnaturschutzgesetz und sonstige, rechtmäßig ausgeübte Nutzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung,
7. die von den zuständigen Naturschutzbehörden zu bestimmenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzzweckes im Sinne des § 3 einschließlich der hierfür erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen,
8. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen und Kennzeichnungen,

9. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege und Plätze unter Beachtung des § 12 Abs. 1 LNatSchG; nicht zulässig ist die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien,
10. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes und des Jagdschutzes nach den maßgeblichen jagdrechtlichen Bestimmungen.

§ 7 Antragsunterlagen, zuständige Behörde

Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Landrätin/dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

Die Entscheidungen ergehen von der unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung des § 21c LNatSchG; bei Befreiungen nur mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 8 Gebote, Maßnahmen des Naturschutzes

Die untere Naturschutzbehörde kann

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

nach Anhörung des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes unter den Voraussetzungen des § 21b LNatSchG festlegen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 10 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 10 vornimmt (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG),

2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit diese Maßnahmen auf die Bußgeldvorschrift verweisen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG).

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können gem. § 57a Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000,-- (51.129,19 €), nach Abs. 1 Nr. 2 gem. § 57a Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,-- (5.112,92 €) geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Pinneberg vom 31. Oktober 1969 (Amtsblatt Schl.-H./AAz. S. 277) i.d.F. der 6. Ände-

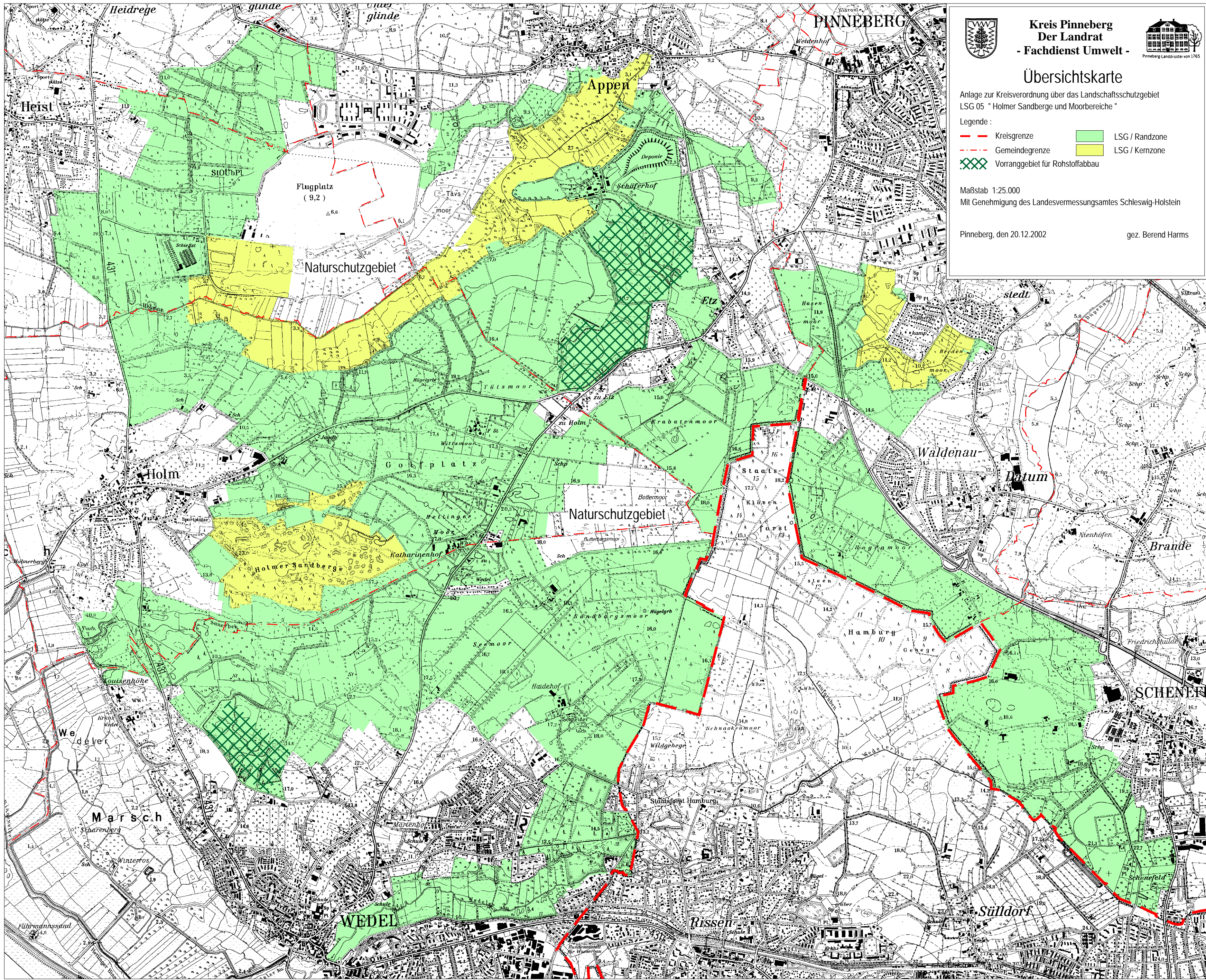
rungsverordnung vom 22. Oktober 2001, soweit sie das in § 2 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betrifft, außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Pinneberg, den 20.12.2002.

**Kreis Pinneberg
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**

gez. Berend Harms



Kreis Pinneberg
Der Landrat
- Fachdienst Umwelt -



Übersichtskarte

Anlage zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
LSG 05 "Holmer Sandberge und Moorbereiche"

- Legende:
- Kreisgrenze
 - Gemeindegrenze
 - Vorranggebiet für Rohstoffabbau
 - LSG / Randzone
 - LSG / Kernzone

Maßstab 1:25.000
Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein

Pinneberg, den 20.12.2002 gez. Berend Harms